

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT NEUNKIRCHEN

2620 Neunkirchen, Pelschingerstraße 17, Postfach 39

Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen, 2620

Parteienverkehr: Dienstag 7.30—12, 13—15 und 16—19 Uhr
Freitag 7.30—13 Uhr

Paßabteilung: auch Donnerstag 7.30—12 Uhr

Zulassungsstelle für Kfz.: auch Mittwoch und Donnerstag
7.30—12 Uhr

An den
Wasserleitungsverband
Unteres Pittental
Wiener Neustädterstraße
2823 Pitten

Dieser Bescheid ist rechtskräftig

9-N-83142/3

Bellagen



Für den Bezirkshauptmann:

Müller

Bei Antwort bitte Kennzelchen angeben

Bezug

Bearbeiter

(0 26 35) 25 21 Durchwahl

Datum

Bohrn

Kl.65

1. September 1983

Betrifft

Abendländische Platane in der KG Seebenstein; Erklärung zum
Naturdenkmal

Bescheid

Gemäß § 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes 1977, LGBl. 5500-2,
wird die auf der Parz.Nr. 469/1, EZ 597, KG Seebenstein, stehende
abendländische Platane zum Naturdenkmal erklärt.

Begründung

Gemäß § 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes kann die Bezirksver-
waltungsbehörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des
Landschaftsbildes besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum
Naturdenkmal erklären.

Die im Seebensteiner Park zwischen Wehrkanal und Brunnenhaus des
Wasserleitungsverbandes auf Parz.Nr. 469/1, EZ 597, KG Seebenstein,
stehende abendländische Platane hat eine Höhe von ca. 30 m und
ein Alter von etwa 350 Jahren.

Der Sachverständige für Naturschutz hat in seinem Gutachten fest-
gestellt, daß die oben angeführten Voraussetzungen bei der gegen-
ständlichen abendländischen Platane zutreffen, so daß spruchgemäß
zu entscheiden war.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung bei
der Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen die Berufung schriftlich
oder telegrafisch eingebracht werden, die diesen Bescheid zu be-
zeichnen, einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat und
mit einer 100.-- S Bundesstempelmarke zu vergebühren ist.

Hinweis

Hinsichtlich der Rechte und Pflichten des Beteiligten wird
auf § 7 des NÖ Naturschutzgesetzes verwiesen. Diese Bestimmung
gilt sinngemäß auch für Naturdenkmale.
Gemäß § 9 Abs. 3 des NÖ Naturschutzgesetzes darf ein Natur-
denkmal nicht verändert, entfernt oder zerstört werden.

Ergeht zur Kenntnis an

1. den Herrn Bürgermeister in Seebenstein,
2. das Gendarmeriepostenkommando in Schwarza am Steinfeld,
3. den Sachverständigen für Naturschutz, Herrn OFR Dipl.Ing. Helmut Wimmer,
4. den Landesbeauftragten für Umweltschutz beim Amt der NÖ Landesregierung, Herrn Baudirektor vortr. Hofrat Dipl.Ing.Karl Kolb, 1010 Wien.

Der Bezirkshauptmann

(Dr. Hofer)

